

Satzung „Krefelder Zahnärztekreis (KZK)“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Krefelder Zahnärztekreis (KZK)“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung einer moderaten, freiberuflichen Zahnheilkunde in wirtschaftlicher Unabhängigkeit und freier Praxis.
- 2) Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über Rechte und Pflichten freiberuflicher zahnärztlicher Tätigkeit zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Die Mitglieder verpflichten sich zu rückhaltloser Offenheit und Vertraulichkeit bei der Diskussion fachlicher, organisatorischer und abrechnungstechnischer Probleme.
- 3) Der Verein nimmt die Belange seiner Mitglieder gegenüber Dritten wahr, so weit dies im Rahmen der Gesetze erfolgt und im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit steht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Interessen.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte sein.
- 2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - A) durch Tod oder
 - B) Durch Austritt oder
 - C) Durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres und ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,

Bb) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Er ist dem Auszuschließenden durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Entscheidung bei der Post. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Sie hat vor ihrem Beschluss den Auszuschließenden zu hören. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die Ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögen zustehen.
- 2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele aktiv zu unterstützen und bei der Vereinsarbeit konstruktiv mitzuarbeiten.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich ferner zu gegenseitiger Hilfe und Weitergabe eigener Kenntnisse und Erfahrungen.

§5 Beiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Zahlungen an den Verein werden durch Bankeinzug erhoben. Der Jahresbeitrag wird Ende Januar fällig.
- 3) Umlagen bis max EUR 25 pro Jahr kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung festlegen und erheben.

§6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - A) Der Vorstand
 - B) Die Mitgliederversammlung

§7 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen 1. und 2. Stellvertreter, einen Schatzmeister und einem Schriftführer

- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie ende, sobald ein neuer Vorstand nach §8 gewählt ist.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.
- 4) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 6) Geschäftsführungsbefugt ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden werden seinen Aufgaben von dem 1. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von dem 2. Stellvertreter wahrgenommen.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch einfachen Brief und unter Nennung des Tagesordnung einberufen und wird vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter) geleitet. Der Vorsitzende bestimmt mit Zustimmung der Versammlung einen Protokollführer, der auch die Anwesenheitsliste führt. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
 - 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - A) Entgegennahme und Genehmigendes Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - B) Entlastung des Vorstandes
 - C) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - D) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - E) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - F) Änderungen der Satzung
 - 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, abgesehen von den Vorschriften der §§9 und 11(2) dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Vorschriften der §§9 und 11(2) dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
 - 5) Wahlen erfolgen durch offenen Abstimmung, auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied, durch geheime Wahl.

§9 Satzungsänderung

- 1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 2) Satzungsänderungsanträge müssen Punkte der Tagesordnung sein.

§10 Vereinsvermögen

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die für den Verein getätigten Auslagen werden nach Genehmigung durch den Vorstand auf Nachweis erstattet. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt zur nächsten Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer.

§10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- 2) Die Auflösung findet nur statt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.
- 3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

Krefeld, den 27.04.1994 / 09.08.2020